

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

Vom 17. November 1966 (Stand 1. Januar 2018)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 ¹⁾,

erlässt folgendes Gesetz:

§ 1 *

¹ Jeder Halter eines Fahrzeuges, dem im Kanton Basel-Stadt ein Fahrzeugausweis ausgestellt wird, hat ausser den durch Verordnung festgesetzten Gebühren für sein Fahrzeug von der Inbetriebnahme an eine Steuer zu entrichten.

² Fahrzeuge, die den Fahrzeugausweis eines anderen Kantons für das laufende Jahr besitzen und deren Standort in den Kanton Basel-Stadt verlegt wird, unterliegen der hiesigen Besteuerung vom Beginn des Monats an, in welchem der Standortwechsel erfolgt.

§ 2

¹ Die jährliche Steuer bemisst sich bzw. beträgt: ²⁾

§ 3

¹ ... *

² ... *

³ ... *

⁴ Für Lieferwagen, die der neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Abgasnorm entsprechen, werden für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung und für die folgenden drei Jahre Steuerrabatte gewährt. *

⁵ Für Lieferwagen, die nicht der neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Abgasnorm entsprechen, wird jährlich ein Steuerzuschlag erhoben. *

⁶ Steuerrabatte und Zuschläge können bis Fr. 250 betragen. Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Rabatte und Zuschläge sowie weitere Einzelheiten. Er kann diese Steuerrabatte und -zuschläge auf weitere Motorfahrzeugkategorien ausdehnen. *

⁷ Der Regierungsrat kann den CO₂-Emissionsgrenzwert aufgrund der technologischen Entwicklung senken. *

⁸ Steuerrabatte werden auch auf Fahrzeuge gewährt, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden. Die Steuerrabatte werden ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt für die restliche Zeitspanne nach Abs. 2 und 4 zugesprochen. Zur Berechnung dieser Frist gilt das Datum der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. Ist dieses nicht feststellbar, werden keine Rabatte gewährt. *

⁹ Elektrisch betriebene Personenwagen ohne Verbrennungsmotor erhalten einen Steuerrabatt von 50%, solange der Marktanteil dieser Fahrzeuge weniger als 5% beträgt. Der Steuerrabatt gilt erstmals für das Jahr 2018 und wird während höchstens zehn Jahren ausgerichtet. *

¹⁾ Titel jetzt: Strassenverkehrsgesetz (SVG), SR [741.01](#).

²⁾ § 2: Für die Werte der jährlichen Steuer siehe Anhang.

§ 4

¹ Keine Steuer ist zu entrichten für Fahrzeuge: *

- a) des Bundes und der Bundesanstalten sowie der Armee;
- b) des Kantons und der Gemeinden;
- c) der öffentlich-rechtlichen Korporationen, Anstalten und Stiftungen sowie der gemeinnützigen Unternehmen;
- d) von körperlich Behinderten, die zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, sofern die Vermögensverhältnisse des Behinderten ein Entgegenkommen rechtfertigen;
- e) die nicht im Verkehr stehen und deren Kontrollschilder deshalb abgegeben worden sind;
- f) mit Fahrzeugausweis von einer Gültigkeitsdauer von höchstens einer Woche.

² Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Departement. *

§ 5 *

¹ Bei Veräusserung eines Fahrzeugs ist die bereits bezahlte Steuer dem neuen Halter im Einverständnis mit dem Veräusserer anzurechnen.

² Ferner ist die bereits bezahlte Steuer bei Übertragung eines Fahrzeugausweises von einem Fahrzeug auf ein anderes anzurechnen. Erfolgt die Übertragung von einem schwächeren auf ein stärkeres Fahrzeug, so ist die entsprechende Steuerdifferenz nachzuzahlen. Wird der Fahrzeugausweis von einem stärkeren auf ein schwächeres Fahrzeug übertragen, so wird die entsprechende Steuerdifferenz zurückvergütet.

³ Wenn der Anspruch des Staates vor Ablauf des Steuerjahres durch einen der in § 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungsgründe dahinfällt, so ist die Steuer ab diesem Zeitpunkt zurückzubezahlen

⁴ Für Fahrzeuge, deren Standort in einen anderen Kanton verlegt wird, ist die bereits bezahlte Steuer für die Zeit, für welche sie im neuen Standortkanton erhoben wird, zurückzuerstatten.

§ 6

¹ Wird ein Motorfahrzeug oder Anhänger aus dem Verkehr zurückgezogen, so sind die Kontrollschilder durch den Halter der Ausgabestelle zurückzugeben. Das Fahrzeug gilt bis zur Rückgabe der Kontrollschilder als im Verkehr stehend.

§ 7

¹ Bei verspäteter Rückgabe der Kontrollschilder sowie bei unberechtigter Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges sind die entsprechenden Motorfahrzeugsteuern unabhängig von allfälliger Bestrafung nachzuzahlen.

² Überdies ist dem fehlbaren Steuerpflichtigen vom zuständigen Departement eine Strafsteuer bis zum fünffachen des umgangenen Steuerbetrages aufzuerlegen. Bei geringfügigem Verschulden kann von einer Strafsteuer abgesehen werden. *

³ Die Steuerschuld verjährt in fünf, festgesetzte Nachzahlungen und Strafsteuern verjähren in zehn Jahren.

§ 8

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 15. Oktober 1937;
2. der Grossratsbeschluss betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Motorfahrzeugsteuer vom 8. April 1948.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Wirksamkeit; es ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.11.1966	01.01.1967	Erlass	Erstfassung	KB 19.11.1966
15.05.1991	01.01.1992	§ 1	totalrevidiert	-
15.05.1991	01.01.1992	§ 4 Abs. 1	geändert	-
15.05.1991	01.01.1992	§ 5	totalrevidiert	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 7 Abs. 2	geändert	-
14.10.2009	14.10.2009	§ 4 Abs. 2	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	§ 3 Abs. 4	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	§ 3 Abs. 5	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	§ 3 Abs. 7	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	§ 3 Abs. 8	geändert	-
11.01.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1	aufgehoben	KB 14.01.2017
11.01.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 2	aufgehoben	KB 14.01.2017
11.01.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	KB 14.01.2017
11.01.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 6	geändert	KB 14.01.2017
11.01.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 9	eingefügt	KB 14.01.2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	17.11.1966	01.01.1967	Erstfassung	KB 19.11.1966
§ 1	15.05.1991	01.01.1992	totalrevidiert	-
§ 3 Abs. 1	11.01.2017	01.01.2018	aufgehoben	KB 14.01.2017
§ 3 Abs. 2	11.01.2017	01.01.2018	aufgehoben	KB 14.01.2017
§ 3 Abs. 3	11.01.2017	01.01.2018	aufgehoben	KB 14.01.2017
§ 3 Abs. 4	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
§ 3 Abs. 5	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
§ 3 Abs. 6	11.01.2017	01.01.2018	geändert	KB 14.01.2017
§ 3 Abs. 7	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
§ 3 Abs. 8	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
§ 3 Abs. 9	11.01.2017	01.01.2018	eingefügt	KB 14.01.2017
§ 4 Abs. 1	15.05.1991	01.01.1992	geändert	-
§ 4 Abs. 2	14.10.2009	14.10.2009	geändert	-
§ 5	15.05.1991	01.01.1992	totalrevidiert	-
§ 7 Abs. 2	10.12.2008	01.01.2009	geändert	-

Anhang zu § 2

Werte der jährlichen Steuer

1. ¹⁾ Für Personenwagen setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Leergewicht und CO₂-Emissionen zusammen.
Es gelten folgende Steuersätze:
 - a) Leergewicht: pro 10 kg Leergewicht: Fr. 1.25
 - b) CO₂-Emissionen: pro g CO₂/km: Fr. 1.60
- 1^{bis}. ²⁾ a) Für Gesellschafts- und Wohnmotorwagen sowie für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge nach Hubraum in Kubikzentimeter (cm³)
 - b) Für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge Fr. 46
2. ³⁾ Für Gesellschafts- und Wohnmotorwagen sowie für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge gelten jeweils folgende Steuersätze:

Gesellschafts- und Wohnmotorwagen

Hubraum in Kubikzentimetern	Steuer pro Jahr Fr.
0 cm ³ bis 200 cm ³	46
201 cm ³ bis 1'800 cm ³	
je weitere 200 cm ³	46
1'801 cm ³ bis 10'000 cm ³	
je weitere 200 cm ³	35
10'001 cm ³ bis 20'000 cm ³	
je weitere 200 cm ³	23
über 20'000 cm ³ für jeweils weitere volle oder angebrochene 200 cm ³ zusätzlich Fr. 23	

Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge

Hubraum in Kubikzentimetern	Steuer pro Jahr Fr.
0 cm ³ bis 200 cm ³	58
201 cm ³ bis 400 cm ³	70
401 cm ³ bis 600 cm ³	82
601 cm ³ bis 800 cm ³	94
801 cm ³ bis 1'000 cm ³	106
1'001 cm ³ bis 1'200 cm ³	118
1'201 cm ³ bis 1'400 cm ³	130
1'401 cm ³ bis 1'600 cm ³	142
1'601 cm ³ bis 1'800 cm ³	154
1'801 cm ³ bis 2'000 cm ³	166
2'001 cm ³ bis 2'200 cm ³	178
2'201 cm ³ bis 2'400 cm ³	190
über 2'400 cm ³ für jeweils weitere volle oder angebrochene 200 cm ³ zusätzlich Fr. 12	

¹⁾ Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 11. 1. 2017 (in Kraft seit 1. 1. 2018; Geschäftsnr. [16.0411](#)).

²⁾ Ziff. 1^{bis} in der Fassung des GRB vom 11. 1. 2017 (in Kraft seit 1. 1. 2018; Geschäftsnr. [16.0411](#)).

³⁾ Ziff. 2 in der Fassung des GRB vom 11. 1. 2017 (in Kraft seit 1. 1. 2018; Geschäftsnr. [16.0411](#)).

3. ⁴⁾ Für Lieferwagen mit einer Nutzlast bis 1'000 kg	309
für je weitere 500 kg bis 2'500 kg Nutzlast	115
4. Für Lastwagen für die ersten 3'000 kg Nutzlast	736
für je weitere 500 kg	110
5. Für Traktoren	619
6. Für Sattelschlepper	
Gesetzlich zulässiges Gesamtgewicht des Sattelschleppers und -anhängers	
pro Tonne	89
(Sattelanhänger siehe Ziff. 10 lit. c)	
7. Für Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren, Motoreinachser:	
a) Arbeitsmaschinen	
bis 3'500 kg Gesamtgewicht	124
über 3'500 kg Gesamtgewicht	238
b) Arbeitskarren	
bis 3'500 kg Gesamtgewicht	93
über 3'500 kg Gesamtgewicht	149
mit weniger als 10 km/h Höchstgeschwindigkeit	61
c) Motorkarren	
bis 3'500 kg Gesamtgewicht	93
über 3'500 kg Gesamtgewicht	149
d) Motoreinachser einschliesslich Anhänger	
bis zu einem Höchstgewicht von 3'500 kg	93
8. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge:	
a) landwirtschaftliche Einachser mit Anhänger	61
b) landwirtschaftliche zwei- oder mehrachsige Motorfahrzeuge	93
9. Für Ausnahme-Fahrzeuge ist die ordentliche Steuer als Nutzfahrzeug, Arbeitsmaschine usw. zu entrichten.	
10. Für Anhänger:	
a) Transport-Anhänger	
bis und mit 1'000 kg Nutzlast	86
für jede weitere 500 kg Nutzlast bis 10'000 kg Nutzlast	43
für jede weitere 500 kg Nutzlast über 10'000 kg bis 25'000 kg Nutzlast	22
mit mehr als 25'000 kg Nutzlast	1'542
b) Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und Wohn-Anhänger	
bis 300 kg Gesamtgewicht	52
bis 1'000 kg Gesamtgewicht	86
bis 1'500 kg Gesamtgewicht	129
über 1'500 kg Gesamtgewicht	172
c) Sattelanhänger	129
d) Arbeitsanhänger und Schausteller-Anhänger	
bis 3'500 kg Gesamtgewicht	52
über 3'500 kg Gesamtgewicht	77
e) Motorrad-Anhänger	25
f) Landwirtschaftliche Anhänger	
bis 3'500 kg Gesamtgewicht	52
über 3'500 kg Gesamtgewicht	77

⁴⁾ Ziff. 3 - 12 in der Fassung des GRB vom 10. 12. 1997, angenommen in der Volksabstimmung vom 24./26. 4. 1998 (wirksam seit 1. 1. 1999).

11. Für Händlerschilder:	
a) für Motorwagen-Händlerschilder	1'035
b) für ein Motorwagen-Anhänger-Händlerschild	288
c) für ein Motorrad-Händlerschild	173
d) für ein Kleinmotorrad-Händlerschild	86
e) für ein Motorrad-Anhänger-Händlerschild	58
12. Für Wechsel-Kontrollschilder ist zur ordentlichen Steuer für jedes Fahrzeug, das in die höhere Steuerkategorie gemäss den Ziff. 1 - 10 hiervor eingereiht ist, zusätzlich für jedes weitere Fahrzeug ein jährlicher Festbetrag zu entrichten, und zwar für:	
a) Personen-, Gesellschafts-, Liefer- und Lastwagen, Traktoren, Sattelschlepper, Transport- und Sattel-Anhänger	70
b) Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren, Motoreinachser, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und Wohn-Anhänger, Arbeitsanhänger und Schausteller-Anhänger	25
c) Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder und deren Anhänger	18
Die Grundsätze von § 5 finden keine Anwendung.	
13. ⁵⁾ Für Fahrzeuge mit Fahrzeugausweis-Eintrag „Veteranenfahrzeug“:	
a) Motorfahrzeuge	180
b) Motorräder	50

⁵⁾ Ziff. 13 in der Fassung des GRB vom 19. 10. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2013; Geschäftsnr. [11.0636](#)). Abschn. II dieses GRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Für Personenwagen und Lieferwagen, welche vor Wirksamwerden der revidierten Bestimmungen betreffend Rabatte und Zuschläge eingelöst worden sind und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, werden die jeweiligen Rabatte für drei Jahre ab Wirksamkeit dieser Gesetzesbestimmungen gewährt. Der Zuschlag gilt ab Wirksamkeit dieser Änderung und verbleibt für die Dauer der Inverkehrsetzung.